

Besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung von Prüfungen zur „Fachkraft für Telefonmarketing für Blinde und Sehbehinderte“

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau erlässt auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der IHK Halle-Dessau vom 15.09.1998, geändert am 20.06.2001, als zuständige Stelle nach § 49 in Verbindung mit §§ 44, 46, 48 und 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2000 (BGBl. I, S. 1638), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Fachkraft für Telefonmarketing für Blinde und Sehbehinderte“:

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem kaufmännischen oder verwaltenden Beruf
oder
2. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung zum/zur "Telefonist/-in für Blinde und Sehbehinderte" bzw. eine mit Erfolg abgeschlossene Fortbildung zur "Fachkraft für Telekommunikation"
oder
3. eine vergleichbare Berufserfahrung.

§ 2 Prüfungsfächer und Gliederung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaft einschließlich Betriebsorganisation (Grundkenntnisse)
2. Marketing (Grundkenntnisse)
3. Telefonmarketing (Kenntnisse und Fertigkeiten)
4. Datenschutzrecht (Grundkenntnisse)

(2) Die Prüfung wird schriftlich und praktisch (Arbeitsprobe) durchgeführt.

§ 3 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist in den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern je eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt in den Fächern des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 jeweils 60 Minuten und für das Fach des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mindestens 90 Minuten und für das Fach § 2 Abs. 1 Nr. 4 mindestens 30 Minuten.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind gemäß § 48 und § 49 BBiG behindertenspezifisch zu stellen.

§ 4 Praktische Prüfung

- (1) Jeder Prüfungsteilnehmer hat sich im Prüfungsfach nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 einer Arbeitsprobe zu unterziehen. Sie dauert in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten. Die Zulassung erfolgt nur, wenn in der schriftlichen Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. In den Fächern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 darf nicht mehr als ein Fach schlechter als ausreichend sein.
- (2) Die Arbeitsprobe umfasst
1. die Durchführung mehrerer Telefonanrufe bei unterschiedlichen Zielpersonen mit variierendem Schwierigkeitsgrad (aktives Telefonmarketing) und
 2. die Abnahme mehrerer Telefonanrufe mit variierendem Schwierigkeitsgrad (passives Telefonmarketing).

§ 5 Gesamtergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt der in § 2 genannten schriftlichen Prüfungsfächer sowie in der Arbeitsprobe gemäß § 4 jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Halle-Dessau in Kraft.

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Albrecht Hatton

Dr. Peter Heimann

Die Änderung der Rechtsvorschrift wurde gemäß § 41 Satz 4 BBiG am 23.08.2001 vom Ministerium für Wirtschaft und Technologie genehmigt.